

16.04.21

U

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 218. Sitzung am 25. März 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – Drucksache 19/27918 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes
– Drucksache 19/26943 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 07.05.21

Erster Durchgang: Drs. 24/21

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) Nach der Angabe zu § 95 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 95a Auskunftsverlangen, Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten“.

bb) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.

b) Nummer 6 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

,d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Absatz 1“ werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei einer wesentlichen Änderung des Betriebs einer Anlage nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind die Absätze 1 und 3 entsprechend anzuwenden.“

c) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

,a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird die Angabe „25. Mai 2020“ durch die Angabe „25. Mai 2021“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c werden nach der Angabe „L 334 vom 27.12.2019, S. 165)“ die Wörter „, die durch die Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

cc) In Buchstabe d wird die Angabe „25. Mai 2020“ durch die Angabe „25. Mai 2021“ ersetzt.

bb) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.

cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes in der bis einschließlich 25. Mai 2020 geltenden Fassung erstmalig in Verkehr oder nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht worden ist,“ durch die Wörter „als Medizinprodukt nach dem Medizinproduktegesetz in der bis einschließlich 25. Mai 2021 geltenden Fassung oder nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/745 gekennzeichnet ist,“ ersetzt.

bb) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

- cc) Nummer 5 wird Nummer 3.
- dd) Nummer 6 wird Nummer 4 und die Wörter „nicht rechtsfähigen“ werden durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
- ee) Die Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 5 bis 7.
- dd) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- ee) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
 - ,e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei einer wesentlichen Änderung des Betriebs einer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angezeigten Röntgeneinrichtung sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Bei einer wesentlichen Änderung des Betriebs einer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 angezeigten Röntgeneinrichtung sind die Absätze 1 und 4 entsprechend anzuwenden.“ ‘
- d) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arzneimittelgesetzes“ die Wörter „mit Ausnahme von radioaktiven Arzneimitteln im Sinne des § 4 Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes“ eingefügt.‘
- e) Nummer 28 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Menschen“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Indikation“ die Wörter „und den Zeitpunkt der Indikationsstellung“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „, einschließlich einer Begründung im Falle der Überschreitung diagnostischer Referenzwerte,“ gestrichen.‘
- f) Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 31 eingefügt:

„31. Nach § 95 wird folgender § 95a eingefügt:

„§ 95a

Auskunftsverlangen, Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Auskunft über Abfälle und sonstige Gegenstände oder Stoffe, die durch einen Notfall kontaminiert sind oder kontaminiert sein können, über Errichtung, Betrieb und Benutzung der in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen, über Grundstücke, auf denen sich solche Abfälle, sonstige Gegenstände oder Stoffe oder solche Anlagen befinden können, sowie über andere der Aufsicht nach § 178 Satz 2 unterliegende Gegenstände oder Stoffe haben den Bediensteten und Beauftragten der für die Aufsicht nach § 178 Satz 2 zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen

1. Erzeuger und Besitzer von Abfällen oder von sonstigen Gegenständen oder Stoffen, die durch einen Notfall kontaminiert sind oder kontaminiert sein können,
2. zur Entsorgung von Abfällen, die durch einen Notfall kontaminiert sind oder kontaminiert sein können, Verpflichtete,
3. Eigentümer und Betreiber sowie frühere Betreiber
 - a) von Unternehmen, die solche Abfälle entsorgen oder entsorgt haben,
 - b) der in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen, auch wenn diese Anlagen stillgelegt sind,
4. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen die in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen betrieben werden oder wurden, sowie
5. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, die durch einen Notfall kontaminiert sind oder kontaminiert sein können.

(2) Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Bediensteten und Beauftragten der für die Aufsicht nach § 178 Satz 2 zuständigen Behörde zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach § 95, den Verordnungen nach § 95 oder den Eilverordnungen nach § 96 das Betreten der Grundstücke sowie der Geschäfts- und Betriebsräume zu den üblichen Geschäftszeiten, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen, einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen, zu gestatten. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen sind ferner verpflichtet, zu diesen Zwecken das Betreten von Geschäfts- und Betriebsgrundstücken und -räumen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie das Betreten von Wohnräumen zu gestatten, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Betreiber der in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen haben diese Anlagen den Bediensteten oder Beauftragten der zuständigen Behörde zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge, Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Anlage auf eigene Kosten prüfen zu lassen.

(4) Die behördlichen Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 3 erstrecken sich auch auf die Prüfung, ob bestimmte Stoffe oder Gegenstände

1. nicht oder nicht mehr als Abfall anzusehen sind oder
2. als Abfälle, sonstige Gegenstände oder Stoffe anzusehen sind, bei denen der für solche Abfälle, sonstige Gegenstände oder Stoffe in einer Verordnung nach § 95 Absatz 1 festgelegte Kontaminationswert unterschritten wird.

(5) Für die nach dieser Vorschrift zur Auskunft verpflichteten Personen gilt § 55 der Strafprozessordnung entsprechend.

(6) Auf die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.“ ‘

g) Die bisherigen Nummern 31 und 32 werden die Nummern 32 und 33.

h) Die bisherige Nummer 33 wird Nummer 34 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der für den Arbeitsplatz Verantwortliche hat erneute Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu veranlassen, wenn Änderungen am Arbeitsplatz vorgenommen werden, die dazu führen können, dass die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft über dem Referenzwert nach § 126 liegt; Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Frist nach Satz 2 um längstens sechs Monate verlängern, wenn die Frist auf Grund von Umständen, die von dem für den Arbeitsplatz Verantwortlichen nicht zu vertreten sind, nicht eingehalten werden kann.“ ‘

i) Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 35 und wird wie folgt gefasst:

„35. § 128 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der für den Arbeitsplatz Verantwortliche hat den Erfolg der von ihm getroffenen Maßnahmen durch eine Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu überprüfen; die Messung muss innerhalb von 30 Monaten erfolgt sein, nachdem die Überschreitung des Referenzwerts bekannt geworden ist. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Frist nach Satz 1 verlängern, wenn die Frist auf Grund von Umständen, die von dem für den Arbeitsplatz Verantwortlichen nicht zu vertreten sind, nicht eingehalten werden kann. Der für den Arbeitsplatz Verantwortliche hat das Ergebnis der Messung unverzüglich aufzuzeichnen. Er hat die Aufzeichnungen bis zur Beendigung der Betätigung oder bis zum Vorliegen neuer Messergebnisse aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“ ‘

j) Die bisherige Nummer 35 wird Nummer 36.

k) Die bisherige Nummer 36 wird Nummer 37 und in Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „hat und dass“ durch die Wörter „hat, dass“ ersetzt und werden nach dem Wort „übermittelt“ die Wörter „und auf welche Weise das Bundesamt für Strahlenschutz die Informationen zur Erfüllung seiner Amtsaufgaben verarbeitet“ eingefügt.

- l) Die bisherigen Nummern 37 bis 43 werden die Nummern 38 bis 44.
- m) Die bisherige Nummer 44 wird Nummer 45 und in Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „des § 95“ durch die Wörter „der §§ 95 und 95a“ ersetzt.
- n) Die bisherige Nummer 45 wird Nummer 46 und in Buchstabe c wird in Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 die Angabe „des § 95“ durch die Wörter „der §§ 95 und 95a“ ersetzt.
- o) Die bisherigen Nummern 46 bis 51 werden die Nummern 47 bis 52.
- p) Die bisherige Nummer 52 wird Nummer 53 und Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - ,c) In Nummer 26 werden die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a erster Halbsatz oder Buchstabe b eine Aufzeichnung“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 erster Halbsatz oder Nummer 2 eine Aufzeichnung, ein Röntgenbild oder dort genannte Daten“ ersetzt.
- q) Die bisherige Nummer 53 wird durch die folgenden Nummern 54 und 55 ersetzt:
 - ,54. § 198 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Bei
 - 1. Genehmigungen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen für eine standardisierte Behandlung mit ionisierender Strahlung sowie zur Untersuchung mit ionisierender Strahlung, die mit einer erheblichen Exposition der untersuchten Person verbunden sein kann, ist bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 erfüllt sind,
 - 2. unbefristeten Genehmigungen zur Teleradiologie ist bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die Voraussetzung des § 14 Absatz 2 Nummer 4 und, soweit einschlägig, die in Nummer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“
 - 55. § 200 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Bei Anzeigen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen zur Untersuchung mit Röntgenstrahlung, die mit einer erheblichen Exposition der untersuchten Person verbunden sein kann, sind die jeweils einschlägigen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 4 bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachzuweisen.“ ‘
- r) Die bisherige Nummer 54 wird Nummer 56 und in Absatz 5 wird jeweils die Angabe „Artikel 6“ durch die Angabe „Artikel 8“ ersetzt.
- s) Die bisherige Nummer 55 wird Nummer 57.

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

,Artikel 2

Weitere Änderung des Strahlenschutzgesetzes

§ 29 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Beförderung von Kernmaterialien im Sinne des § 2 Absatz 4 des Atomgesetzes ist eine Deckungsvorsorge auch dann zu erbringen, wenn die Aktivitätswerte des Absatzes 1 Nummer 6 nicht überschritten werden.“ ‘

3. Die bisherigen Artikel 2 bis 4 werden die Artikel 3 bis 5.
4. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6 und Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - ,8. Anlage 3 Teil C wird wie folgt gefasst:

„Teil C:

Genehmigungs- und anzeigefrei nach § 7 ist der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, deren Potenzialdifferenz nicht mehr als 30 Kilovolt beträgt und bei denen unter normalen Betriebsbedingungen die Ortsdosisleistung in 0,1 Meter Abstand von der berührbaren Oberfläche 1 Mikrosievert durch Stunde nicht überschreitet. Genehmigungs- und anzeigefrei ist der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, in denen durch das Auftreffen von Laserstrahlung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung auf Material ionisierende Strahlung erzeugt werden kann, falls die Bestrahlungsstärke der Laserstrahlung 1×10^{13} Watt pro Quadratzentimeter nicht überschreitet und die Ortsdosisleistung in 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche 1 Mikrosievert durch Stunde nicht überschreitet.“ ‘

5. Der bisherige Artikel 6 wird durch die folgenden Artikel 7 und 8 ersetzt:

,Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der
schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. In Artikel 32 Absatz 2 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 nach seinem Artikel 20 in Kraft tritt. Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.